

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Jahresbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 2021

Stand: 09.10.2023

Vorsitzender:

Axel Steffen

Zusammenstellung:

LAGA-Geschäftsstelle

LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes
Brandenburg

Inhalt

1.		Struktur der LAGA	2
	1.1.	Organisation	2
2.	1.2.	AusschüsseInternet-Auftritt	
3.		Im Jahr 2021 durchgeführte Sitzungen der LAGA und ihrer Ausschüsse	.14
4.		Umlaufbeschlüsse	.15
	4.1.	UMK/ACK	.15
	4.2.	LAGA	.15
	4.3.	Ausschuss für Produktverantwortung (APV)	.16
	4.4.	Ausschuss für Abfalltechnik (ATA)	.16
	4.5.	Ausschuss für Abfallrecht (ARA)	.17
5.	4.6.	Gescheiterte Umlaufverfahren Schwerpunktthemen der LAGA im Jahr 2021	
	5.1.	Situation der Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 VerpackG	.18
	5.2.	Behördliche Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten von im Ausland ansässiger Herstellern	
	5.3.	Abfalleinstufung von Brennstoffzellen	.20
	5.4.	Überwachung der Entsorgungswege für Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten i.V.m. der Überarbeitung der LAGA-M 23	.20
	5.5.	Ad-hoc Ausschuss "Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe"	.21
	5.6.	Anwendungen der §§ 53, 54 KrWG auf die Betreiber immissionsschutz-rechtlich u baurechtlich genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen	
	5.7.	Überarbeitung der Vollzugshilfe "Anerkennung von Lehrgängen für das leitende Deponiepersonal nach § 4 DepV" zur Veröffentlichung auf der LAGA-Homepage	.22
	5.8.	Vollzug der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	.23
	5.9.	Hinweise zur Vorgehensweise bei der Einstufung von titandioxidhaltigen Abfällen .	.24
	5.10.	Bestimmung des Entsorgungsregimes für Tierkörper nach Brandereignissen in Stallanlagen – Auslegung und Anwendung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG	.24
	5.11.	Leitfaden zur PFAS-Bewertung – Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials	.26
6.	5.12.	Umsetzung der Single Digital Gateway-VO und des Onlinezugangsgesetzes (OZG im Bereich Abfall- und Kreislaufwirtschaft	.26 g
7			.20 29

1. Struktur der LAGA

1.1. Organisation

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) besteht aus der LAGA-Vollversammlung als Leitungsgremium sowie den drei nachgeordneten ständigen Ausschüssen:

- Ausschuss für Produktverantwortung (APV)
- Ausschuss für Abfalltechnik (ATA)
- Ausschuss für Abfallrecht (ARA).

Entsprechend der Geschäftsordnung der Umweltministerkonferenz (UMK, Punkt 11.1) können zur Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz (ACK) oder der UMK zu den ständigen Ausschüssen Unterausschüsse, sogenannte Ad-hoc-Ausschüsse, eingesetzt werden. Das zu bearbeitende Thema ist präzise zu fassen und deren Dauer auf max. ein Jahr zu befristen. Die Weiterführung der Adhoc-Ausschüsse über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der ACK. Im Folgenden werden die im Berichtszeitraum tätigen Ad-hoc Ausschüsse sowie weitere Arbeitsgremien aufgelistet.

1.2. Ausschüsse

Ständige Gremien						
Arbeitsgremium Federführung/Obmann- schaft/Vorsitz		Arbeitsauftrag	Aufgabe und Bearbeitungs- stand			
LAGA-Forum "Abfall- untersuchung" AG "Deponietechnik"	ATA → BY (Hr. Bogner) ATA	LAGA-Umlaufbeschluss	FortlaufendFortlaufend			
	 → NI (Hr. Bräcker (ehemalig)) → BW (Hr. Fabian (aktuell)) 	 2009/03 Verlängerung durch UMK- Umlaufbeschluss 2010/23 75. ATA TOP 4.6 95. ATA TOP 3.1 ATA-Umlaufbeschluss 2020/02 (Änderung der GO) - 115. LAGA-VV TOP 3.1 118. ARA TOP 6.1 	 96. ATA TOP 3.1 97. ATA 3.1 LAGA-Umlaufbeschluss 2022/03 116. LAGA-VV TOP 4.2: Zustimmung der LAGA zu Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 			

Ad-hoc Ausschüsse						
Arbeitsgremium	Federführung/Obmann- schaft/Vorsitz	Arbeitsauftrag	Aufgabe und Bearbeitungs- stand			
Ad-hoc Ausschuss "PFC" (Leitfaden zur PFC-Bewertung)	LAGA LAWA LABO BLAK Abwasser	 74. UMK TOP 38 87. UMK TOP 25 88. UMK TOP 25 58. LABO 160. LAWA 97. ATA TOP 3.10 113. LAGA TOP 8.2 117. LAGA-VV TOP 8.1 	 Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Bodenund Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFChaltigen Boden-materials UMK-Umlaufverfahren 2021/25 wurde wegen fehlender Abstimmung der Gremien unterbrochen Zustimmung zu Leitfaden über UMK-Umlaufbeschluss 2021/64 			
Ad-hoc Ausschuss zur Überarbeitung der Ländermitteilung "Anforderungen an die Erfassung, Sortie- rung und Verwertung von Alttextilien"	APV (unter Beteiligung des ARA) → BB (Frau Wodarz)	 96. UMK TOP 20 46. APV TOP 6.2 117. LAGA-VV TOP 5.1 	Ergänzung der Ländermitteilung um einen Abschnitt zur Abfallver- meidung von Alttextilien mit an- schließendem förmlichen Anhö- rungsverfahren (nach M0)			
Ad-hoc-Ausschuss zur Über-prüfung der LAGA-Mitteilung 18 (Vollzugshilfe zur	ATA → TH (Fr. Bönisch)	 95. ATA TOP 3.2 96. ATA TOP 3.2 115. LAGA-VV TOP 8.1 ATA-Umlaufbeschluss 	 Turnusmäßige Überprüfung der M 18 (alle 5 Jahre) Ergebnis: keine wesentlichen Änderungen der Entsorgungspraxis 			

Entsorgung von Ab- fällen aus Einrichtun- gen des Gesund- heitsdienstes)		2021/01 • 120. ARA TOP 3.6	 in den Gesundheitseinrichtungen Veröffentlichung der Aktualisierung auf der LAGA Homepage
Ad-hoc-AG zur Er- stellung eines Berich- tes über getroffene Maßnahmen zum Ausbau der Getrennt- sammlung von Bioab- fällen	ATA → BW (Hr. Zürn)	95. UMK TOP 30116. LAGA TOP 6.2	Auftrag über die Darstellung der getroffenen Maßnahmen zum Ausbau der Getrenntsammlung von Bioabfällen (2-jährige Berichtspflicht)
Ad-hoc-Ausschuss zur Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbest- haltiger Abfälle"	ATA → Bund (Hr. Dr. Siemann)	 94. ATA, TOP 3.5 96. ATA TOP 3.10 118. ARA TOP 4.2 114. LAGA-VV TOP 5.1 LAGA-Umlaufbeschluss 2020/09 116. LAGA-VV TOP 4.6 116. LAGA-VV TOP 4.7 120. ARA TOP 3.5 117. LAGA-VV TOP 8.2 97. ATA TOP 4.1 UMK-Umlaufbeschluss 2021/12 (Verlängerung um 1 Jahr) UMK-Umlaufbeschluss 	 Grundlage ist der Bericht des Erfahrungsaustausches "Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten" Bericht lag ATA Ende 2021 vor Erkenntnisse aus Erfahrungsaustausch stehen im Widerspruch mit Beschluss des 117. ARA TOP 3.1 Ergebnis: Anpassung/Klarstellung der entsprechenden Abfallrechtsanforderungen in DepV soll erfolgen

		2021/55	
Ad-hoc Ausschuss "Überarbeitung der LAGA M 31A und 31B"	APV (Obmannschaft ausstehend)	• 117. LAGA-VV TOP 6.1	 Einrichtung des Ad-hoc Ausschusses zur Fortschreibung und ggf. Zusammenführung der M 31 A + B
Ad-hoc-Ausschuss "In- novative und ressour- ceneffiziente Baustoffe"	sour- → Bund (Fr. Smuda) • UMK-Umlaufbeschlus		 Berichtserstellung bis 4. Quartal 2021 (in Zusammenarbeit mit LANA, LAI und LAGRE) Anschließende Veröffentlichung auf LAGA-Homepage Mitbehandlung des Themas Gipsrecycling (116. LAGA-VV TOP 6.3) Verlängerung des Ad-hoc-Ausschusses um 6 Monate bis Ende 2021
Ad-hoc-Ausschuss zur Erarbeitung einer LAGA-Mitteilung "Um- gang mit teerhaltigem Straßenaufbruch"	ATA → BW	 92. ATA TOP 3.2. 94. ATA TOP 3.2 96. ATA TOP 3.11 116. LAGA-VV TOP 4.5 	116. LAGA-VV TOP 4.5: Auftrag zur Erarbeitung von Vollzugs- empfehlungen zur ordnungsge- mäßen Entsorgung von teerhalti- gem Straßenaufbruch und Um- setzung des Verwertungsvor- rangs
Ad-hoc-Ausschuss zur generellen Überarbeitung der Vollzughilfe	ARA (Obmannschaft ausstehend)	110. ARA TOP 5.1107. LAGA-VV TOP 5.1111. ARA TOP 5.5	Überarbeitung hinsichtl. Möglich- keiten der Digitalisierung erfor- derlich

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Jahresbericht 2021

"Anerkennung von Fachkundelehrgängen"		 114. ARA TOP 5.1 115. ARA TOP 5.3 119. ARA TOP 6.2 116. LAGA-VV TOP 8.3 	Überarbeitungsbeginn auf 2022 verschoben
Ad-hoc-AG Ressour- censchonung durch Phosphor-Rückgewin- nung	ATA → BW	• LAGA-Umlaufbeschluss 2016/04	LAGA-Umlaufverfahren 2016/04: UMK-Auftrag die Entwicklungen der Phosphor-Rückgewinnung zu begleiten im zweijährlichen Abstand über die getroffenen Maßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur für die Phosphor-Rückgewinnung sowie den Einsatz des zurückgewonnenen Phosphors zu berichten.

Länderoffene Arbeitsgruppen					
Arbeitsgremium	Federführung/Obmann- schaft/Vorsitz	Arbeitsauftrag	Aufgabe und Bearbeitungs- stand		
Länderoffene AG mit der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsre- gister (ZSVR)	APV → BB (Hr. Walter)		 Fortlaufend gemeinsame Abstimmung von Bund und Ländern mit der ZSVR 		

Länderoffene AG zur Erarbeitung der Schnitt- stellen der besonderen Notfallpläne Abfall der Länder und des Bun- des	ATA → Bund (Hr. Dr. Siemann)	92. ATA TOP 4.2112. LAGA-VV TOP 3.3	 96. ATA TOP 5.1 + 119. ARA TOP 6.3: Erarbeitung der Schnitt- stellen der besonderen Notfall- pläne des Bundes und der Län- der zur Harmonisierung des wei- teren Vorgehens Harmonisierungsprozess mit Strahlenschutzbereich
Länderoffene AG Marktüberwachung (mit Beteiligung der Ser- vicestelle Stoffliche Marktüberwachung)	APV → BB (Hr. Walter)	45. APV TOP 3.1116. LAGA-VV TOP 7.1	 46. APV TOP 3.1: Anpassung des abfallrechtlichen Marktüber- wachungskonzepts (gemäß Ver- ordnung (EU) 2019/1020) + Er- stellung Marktüberwachungsstra- tegie Vorlage zur 118. LAGA-VV
Länderoffene AG zur Ermittlung von Daten zur Kühlge- rätebehandlung	APV → UBA	• 96. UMK TOP 24	 Berichterstellung zur Erfassung der Anzahl der behandelten Kühlgeräte und anderer Wärmeüberträger (zu- rückgewonnene Kohlenwasser- stoffe in Entsorgungsstufe 1, Ent- sorgungsstufe 2 (nach TA Luft) Vorlage Frühjahr 2022
Länderoffene Arbeits- gruppe zur Entwicklung	ATA → NI (Fr. Rieneck)	• 95. ATA TOP 3.4	Aufgaben:

eines Leitfadens "Berücksichtigung abfallrechtlicher Regelungen in der Bauproduktennormung"			 Zusammenstellung und Präzisierung der Anforderungen an die Berücksichtigung abfallrechtlicher Belange bei der Normerstellung von Bauprodukten auf Basis der Grundanforderungen 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) und 7 (Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) gemäß Anhang I der EUBauproduktenverordnung. Auflistung der betroffenen Bauprodukte. Benennung prioritärer Normierungsverfahren.
Länderoffene Arbeits- gruppe: Zuordnung zu Abfallschlüsseln	ATA → NW (Hr. Oberdörfer)	• 96. ATA TOP 4.3	Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von fachlichen Grundlagen für ein Raster im Hinblick auf die in § 24 Abs. 8 NachwV vorgesehene neue Registerführung diskutiert

Weitere Arbeitsgremien / LAGA-Vertretungen in anderen deutschen Gremien

Arbeitsgremium	Federführung/Obmannschaft/Vorsitz	Arbeitsauftrag	Aufgabe und Bearbei- tungsstand
Erfahrungsaustausch zur Harmonisierung von Län- derregelungen für den Vollzug der Abfallver- zeichnisverordnung (AVV)	ATA → BY (Hr. Bogner)	88. ATA TOP 4.596. ATA TOP 3.5	 97. ATA TOP 3.9 (+ 4.2) Abfrage/Untersuchung der Abfalleinstufung von Brennstoffzellen Erarbeitung einer VH zur Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben gemäß Art. 7 EU-POP-Verordnung (in Zusammenarbeit mit LAGA- Forum Abfalluntersuchung)
Erfahrungsaustausch "Mineralische Bauabfälle mit geringen Asbestgehalten"	ATA → BMUV/SH	 90. ATA TOP 3.4.1 bis 3.4.3 und 5.4 91. ATA, TOP 3.7 93. ATA TOP 3.8 94. ATA TOP 3.5 114. LAGA-VV TOP 5.1 	 Bericht des Erfahrungsaustauschs wird als Grundlage/Positionspapier für die Überarbeitung der LAGA M 23 gesehen. Die Obmannschaft des Erfahrungsaustausches soll bei der Überarbeitung der M 23 eingebunden werden. Beendet.

Arbeitskreis Marktüber- wachung der Fachkom- mission Bautechnik (AK MÜ Bau)	ATA → ST (Hr. Weißbach (alt) → BB (Hr. Délenk (neu))	•	97. ATA TOP 3.4 LAGA-Umlaufbe- schluss 2021/04	•	2021: neue LAGA-Vertre- tung
Fachbeirat der DIN-Koordinierungsstelle Umweltschutz (KU)	ATA → BW (Hr. Kneisel)	•	86. ATA TOP 3.11 LAGA-Umlaufbe- schluss 2018/05 97. ATA-Sitzung TOP 5.1 LAGA-Umlaufbe- schluss 2021/05	•	97. ATA-Sitzung TOP 5.1 / LAGA-Umlaufbeschluss 2021/05: LAGA-Vertretung in KU Fachbeirat 1 und KU Fachbeirat 2 durch Hrn. Kneisel (BW)
LAGA-Vertretung im Deutschen Marktüberwa- chungsforum (DMÜF)	 → BW (Fr. Dr. Streicher (offizielles Mitglied)) → RP Fr. Bohland (stellvertretendes Mitglied)) 	•	BMWi hat mit Schreiben vom 22.02.2018 um die Benennung eines Vertreters der LAGA im DMÜF sowie ei- nes Stellvertreters gebeten	•	DMÜF hat 2018 seine Arbeit aufgenommen Geschäftsstelle wird von der Bundesnetzagentur geführt. Im DMÜF werden Marktüberwachungsfragen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sektorübergreifend und querschnittsartig behandelt. Nach anfänglicher Befristung der LAGA-Mitgliedschaft im DMÜF auf 3 Jahre, seit Anfang 2021 unbegrenzt ausgesprochen.

LAGA-Vertretung im Beirat zum Handbuch der Bodenuntersuchung (HBU)	 → BB (Hr. Schultz-Sternberg (alt)) → (Hr. Délenk (neu)) 	Derzeitige Entwicklung einer HBU-Online-Version
LAGA-Vertretung im Fachbeirat 4.2 Che- mie/Umwelt des Akkredi- tierungsbeirates	→ ST (Hr. Dr. Handschack)	
LAGA-Vertretung: Deut- sches Institut für Bautech- nik (DIBt), Deutsches Institut für Normung (DIN) und Deutscher Ausschus- ses für Stahlbeton (DAfStb)	→ RP (Hr. Dr. Nonte)	 DIN: Ablehnung des Norm- Entwurfs u.a. wegen fehlen- der Regelungen für gefährli- che Substanzen DAfStb: Planung Betonbau- weise bis zum Jahr 2050 zur Klimaneutralität zu führen
LAGA-Vertretung im Sektorkomitee Chemie und Umwelt der Deutschen Akkreditierungsstelle	→ ST (Fr. Grötzner)	Verweis auf Bericht (117. LAGA, TOP 2.6, Anlage 12)
LAGA-Vertretung im Beirat der Stiftung Elektro- Altgeräte Register (EAR)	→ RP (Fr. von Rechenberg)	Verweis auf Bericht (117. LAGA, TOP 2.6, Anlage 13)

2. Internet-Auftritt

Auf den Internetseiten der LAGA wurde im Laufe des Jahres 2021 über folgende Aktivitäten der LAGA informiert bzw. wurden folgende Arbeitsergebnisse veröffentlicht:

- ➤ LAGA-Mitteilung 18 "Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes", Stand: Juni 2021
- "Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit", Stand: Februar 2021
- "Hinweise zur Einstufung titandioxidhaltiger Abfälle", Stand: Dezember 2021
- Methodensammlung Feststoffuntersuchung Version 2.0 (mit LAGA Forum Abfalluntersuchung), Stand: Juni 2021
- Anlage 1 "Empfehlungen des Fachbeirats Bodenuntersuchungen und des LAGA-Forums Abfalluntersuchung", Stand: Juni 2021
- Anlage 2 "Feststellung von geeigneten Verfahren im Bereich Bodenschutzrecht durch den Fachbeirat Bodenuntersuchungen", Stand: Juni 2021
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandards (mit LAGA Ad-hoc AG "Deponietechnik)
- ➢ BQS 7-1 "Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen", Stand: September 2021
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 10-1 "Deponiegas", Stand: November 2021
- Fortschreibung "Eignungsbeurteilung von Bentomat® LAGA zur Herstellung von mineralischen Dichtungen in Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien" (mit LAGA Ad-hoc AG "Deponietechnik"), Stand: Februar 2021
- PFAS: Vorschlag zur Erweiterung des Untersuchungs- und Bewertungsspektrums sowie Vorschlag geeigneter Analysenmethoden (Mit LAGA-Forum Abfalluntersuchung), Stand: November 2021
- Vollzugshilfe "Anerkennung von Lehrgängen für Leitungspersonal von Deponien zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht gem. § 4 Nr. 2 Deponieverordnung – DepV (LPW-Lehrgänge)", Stand: Februar 2021

3. Im Jahr 2021 durchgeführte Sitzungen der LAGA und ihrer Ausschüsse

Da die Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 (Geschäfts-)Reisen und Präsenzveranstaltungen weitestgehend verhindert hat, fand ein Großteil der Ausschusssitzungen als Videokonferenz statt.

- LAGA-Vollversammlung:
 - 116. Sitzung am 10./11. März 2021 (Videokonferenz)
 - 117. Sitzung am 28. September 2021 in Präsenz (Potsdam)
- Ausschuss für Produktverantwortung (APV):
 - 45. Sitzung am 13./14. Januar 2021 (Videokonferenz)
 - 46. Sitzung am 18./19. Mai 2021 (Videokonferenz)
- Ausschuss für Abfalltechnik (ATA):
 - 96. Sitzung am 02./03. Februar 2021 (Videokonferenz)
 - 97. Sitzung am 08./09. Juni 2021 (Videokonferenz)
- > Ausschuss für Abfallrecht (ARA):
 - 119. Sitzung am 16./17. Februar 2021 (Videokonferenz)
 - 120. Sitzung am 22./23. Juni 2021 (Videokonferenz)

4. Umlaufbeschlüsse

Im Jahr 2021 wurden mit folgenden eingeleiteten Umlaufverfahren Beschlüsse gefasst.

4.1. UMK/ACK

2021/12:	Verlängerung des Ad-hoc-Ausschusses "Überarbeitung der LA-GA M 23 – Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle"
2021/15:	Veröffentlichung der überarbeiteten Vollzugshilfe zur Anerkennung von Lehrgängen für das Leitungspersonal von Deponien gem. § 4 Nr. 2 Deponieverordnung
2021/40:	Veröffentlichung des Berichtes zur verstärkten Berücksichtigung des Kriteriums Ressourceneffizienz bei der Bewertung der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Verlängerung des ATA-Ad-hoc-Ausschusses "Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe"
2021/44:	Veröffentlichung der "Hinweise zur Vorgehensweise bei der Einstufung von titandioxidhaltigen Abfällen"
2021/48:	Evaluation der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung für die Jahre 2018 bis 2020
2021/55:	Überwachung der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten
2021/64:	Leitfaden zur PFAS-Bewertung – Empfehlungen für die bundes- einheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigun- gen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials

4.2. LAGA

2021/01:	Leitfaden zur PFC-Bewertung Empfehlungen für die bundesein-
	heitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen
	sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials Zustim-
	mung zum geänderten PFC-Leitfaden

2021/02: Fortschreibung der Eignungsbeurteilung Bentomat® LAGA zur Herstellung von mineralischen Dichtungen in Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien

2021/03:	Fortschreibung BQS 5-5 "Geosynthetische Tondichtungsbahnen" und Bestimmung eines neuen Obmanns der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik"
2021/04:	Vertretung der LAGA im Arbeitskreis Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte (AK MÜ Bau) der Fachkommission Bautechnik
2021/05:	Autorisierung des LAGA-Vertreters in der Koordinierungsstelle Umwelt des DIN
2021/06:	Veröffentlichung des Berichtes zur verstärkten Berücksichtigung des Kriteriums Ressourceneffizienz bei der Bewertung der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Verlängerung des ATA-Ad-hoc-Ausschusses "Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe"
2021/07:	Veröffentlichung der überarbeiteten LAGA-Mitteilung 18 "Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes"
2021/08:	Hinweise zur Vorgehensweise bei der Einstufung von titandioxidhaltigen Abfällen
2021/09:	Aktualisierung der harmonisierten Untersuchungsmethoden für den Feststoffbereich (Abfall, Boden, Altlasten)
2021/10:	Gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes mit LAG GADSYS durch EfA-Projekte Teil I

4.3. Ausschuss für Produktverantwortung (APV)

Keine

4.4. Ausschuss für Abfalltechnik (ATA)

2020/04:	Leitfaden zur PFC-Bewertung - Empfehlungen für die bundesein-
	heitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen
	sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials - Zustim-
	mung zu Kap. 6 des PFC-Leitfadens

2021/01: LAGA-Mitteilung 18 "Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes"- Zustimmung zur überarbeiteten Version

2021/02: Aktualisierung der harmonisierten Untersuchungsmethoden für

den Feststoffbereich (Abfall, Boden, Altlasten)

4.5. Ausschuss für Abfallrecht (ARA)

Keine

4.6. Gescheiterte Umlaufverfahren

LAGA 2021/11: Gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes mit LAG

GADSYS durch EfA-Projekte Teil II

LAGA 2021/12: Gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes mit LAG

GADSYS durch EfA-Projekte Teil III

ATA 2021/03: Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung

von Eckpunkten für eine Vollzugshilfe zur Ersatzbaustoffverord-

nung

UMK 2021/25: Leitfaden zur PFC-Bewertung – Empfehlungen für die bundes-

einheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigun-

gen sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterial

5. Schwerpunktthemen der LAGA im Jahr 2021

Die LAGA, deren Hauptausschüsse und Arbeitsgruppen haben u.a. folgende Themen vertieft behandelt:

5.1. Situation der Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 VerpackG

Auf der 45. APV-Sitzung wurde im TOP 5.2 die bundesweite Situation der Abstimmungsvereinbarungen (AV) zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den dualen Systemen nach § 22 VerpackG diskutiert. In mehreren Bundesländern hat sich das Zustandekommen der AV als dysfunktional erwiesen, was zur Folge hat, dass viele Kreise der betroffenen Länder ohne gültige AV bleiben. Es zeigt sich darüber hinaus, dass die Länder - mit Ausnahme eines Widerrufs der Systemgenehmigungen – kaum Vollzugsmöglichkeiten haben, da als Ausprägung des Kooperationsprinzips eine Einigung zwischen den örE und den dualen Systemen erforderlich ist. Das Kooperationsprinzip setzt hingegen voraus, dass die Akteure ein bilaterales Interesse an einer Einigung haben und die Verhandlungen deshalb zielstrebig und ergebnisorientiert führen. Es versagt jedoch, wenn für eine Vertragspartei das Verzögern eines Anschlusses lukrativer wird, weil ein Kostenersatz nach Beendigung einer AV auch auf andere Weise erlangt werden kann, z.B. über die Rechtsfigur der Geschäftsführung ohne Auftrag. Nach abschließender Beratung wurde mit 9:6:2 Stimmen das Verpackungsgesetz im Bereich der Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 für vollzugsuntauglich angesehen. Gleichzeitig war sich der APV jedoch mit lediglich zwei Enthaltungen einig, dass das Verpackungsgesetz zu überarbeiten sei. Darüber hinaus wurde das Thema auf der 116. LAGA-Vollversammlung im TOP 6.1 besprochen, das im Ergebnis neben einer Bestätigung des APV-Beschlusses eine Bitte an den Bund enthielt, die Vollzugsbehörden der Länder baldmöglichst mit einem wirksamen Vollzugsinstrument unterhalb der Schwelle des kompletten Systemwiederrufs auszustatten. In diesem Zusammenhang sollen ein Schiedsgerichtsverfahren sowie die Schaffung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen betrachtet werden.

5.2. Behördliche Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten von im Ausland ansässigen Herstellern

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG) ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) als beliehene Stelle eingerichtet worden. Gem. § 26 Abs. 1 Nr. 21 VerpackG informiert die ZSVR die zuständigen Landesbehörden unverzüglich, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 36 VerpackG vorliegen, und fügt vorhandene Beweisdokumente bei. Dies betrifft auch Verstöße von Unternehmen mit Sitz im Ausland. Hinzu kommt die Registrierungspflicht der Hersteller im LUCID-System.

Folgende Rechtsverstöße können für im Ausland ansässige Hersteller prinzipiell

auftreten:

- Verstöße gegen die Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 VerpackG
- Verstöße gegen die Registrierungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 VerpackG
- Verstöße gegen Datenübermittlungspflicht gemäß § 10 Abs. 1 VerpackG
- Verstöße gegen die Hinterlegungspflicht einer Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 Abs. 1 VerpackG

Die in der 24. APV-Sitzung (TOP 3.5) vereinbarte Zuständigkeitsregelung der Länder für den Vollzug von OWiG-Verfahren für im Ausland ansässige Hersteller wurde mit dem VerpackG nicht mehr aufgegriffen. Aus diesem Grund übergibt die ZSVR die Anzeigen der Verstöße bereits an die untere Abfallbehörde der Stadt Osnabrück (Sitz der ZSVR). Dies sind alleine bei dem Verdachtsfall, keine richtige Vollständigkeitserklärung gem. § 11 Abs. 1 VerpackG abgegeben zu haben, mehrere hundert Fälle pro Jahr, die an die Stadt Osnabrück bereits übergeben wurden und auch zukünftig werden. Hinzukommen noch etliche weitere Fälle für die anderen Verstöße wie Nichterfüllung der Registrierungspflicht oder Verstöße gegen die Systembeteiligungspflicht.

Die ZSVR begründet diese örtlichen Zuständigkeiten mit dem "dienstlichen Entdeckungsort" gemäß § 34 Abs. 2 VerpackG i. V. m. § 37 OWiG. Diesem Prinzip folgend, werden auch Hinweise oder Anzeigen, die beim Umweltbundesamt eingehen, an die Stadt Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt (Dienstsitz des UBA) abgegeben.

Nach dieser Vorgehensweise müssten konsequenterweise auch Anzeigen, die beim BMU (Dienstsitz Berlin) eingehen, an die untere Abfallbehörde der Stadt Berlin abgegeben und Anzeigen, die beim BMU-Dienstsitz in Bonn eingehen, entsprechend an die untere Abfallbehörde der Stadt Bonn abgegeben werden.

Diese Rechtsauffassung wird von den Ländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jedoch nicht geteilt und die Zuordnung abgelehnt. Eine Zuordnung ist grundsätzlich nach den gleichrangigen Alternativen "Begehungsort" (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, 1. Alternative) oder Entdeckungsort" (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, 2. Alternative) möglich. Einzig die Zuordnung aufgrund des Wohnsitzes des Betroffenen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) scheidet aus sachlichen Gründen (Sitz des Herstellers im Ausland) aus. Im Ergebnis der Diskussion des TOP 5.2 der 46. APV-Sitzung haben sich alle Länder (mit Ausnahme des Bundes) darauf geeinigt, dass eine angemessene Lastenverteilung der Länder nicht realistisch erscheint und daher den Bund gebeten, die Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen das Verpackungsgesetz bei im Ausland ansässigen Herstellern neu zu regeln. Im Idealfall soll dies durch die Bündelung der Zuständigkeit bei einer Bundesbehörde geschehen.

5.3. Abfalleinstufung von Brennstoffzellen

Obwohl Brennstoffzellen-Fahrzeuge mangels fehlender Tankstelleninfrastrukturen in Deutschland bislang eine untergeordnete Rolle gespielt haben, ist angesichts der nationalen Wasserstoff-Strategie, der angekündigten EU-Wasserstoff-Strategie, sowie Marktprognosen ein Zuwachs von Fahrzeugen mit dieser Antriebsart und damit auch ein Anstieg von entsorgten Brennstoffzellen zu erwarten. Derzeit werden Brennstoffzellen in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis nicht mit einem eigenen Abfallschlüssel aufgeführt.

Auf der 96. ATA-Sitzung TOP 3.5 wurde Erfahrungsaustausch "Harmonisierung des Vollzugs der Abfallverzeichnis-Verordnung" daher gebeten, eine Einschätzung zur Abfalleinstufung der Brennstoffzellen zu erarbeiten, die auf der 97. ATA-Sitzung vorgestellt wurde. Demnach kann aufgrund der unterschiedlichen Bauweisen und Anwendungsbereiche der Brennstoffzellen weder eine Regeleinstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall, noch ein maßgeblicher Abfallschlüssel empfohlen werden. Bislang werden Brennstoffzellen in den wenigen bekannten Entsorgungsvorgängen je nach Herkunft Abfallschlüsseln aus den Kapiteln 16 01 (Altfahrzeuge) und 16 02 (Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten) zugeordnet. Da jedoch über diese unspezifischen Abfallschlüssel auch andere Bauteile entsorgt werden, hält der Erfahrungsaustausch eine Differenzierung über eine zusätzliche Abfallbeschreibung für zielführend.

Eine Abfrage unter Herstellern von Brennstoffzellen hat darüber hinaus gezeigt, dass einige von ihnen derzeit eine Einführung von Rücknahmesystemen prüfen, um die enthaltenen Wertstoffe wiederzugewinnen.

5.4. Überwachung der Entsorgungswege für Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten i.V.m. der Überarbeitung der LAGA-M 23

Auf der 96. und 97. ATA-Sitzung sowie der 116. und 117. LAGA-Vollversammlung wurde sich mit den derzeit zunehmend in die Phase des Umbaus oder des Abbruchs kommenden Bauwerke beschäftigt, bei denen in der Vergangenheit eine Vielzahl asbesthaltiger Baustoffe so verbaut worden sind, dass eine Abtrennung von den mineralischen Restmassen häufig nicht mehr möglich ist. Die Folge ist eine ansteigende Menge von mineralischen Bauabfällen mit geringen Asbestgehalten (unterhalb der abfallrechtlichen Gefährlichkeitsschwelle von 0,1 Masseprozent).

Der "Bericht des Erfahrungsaustausches zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten" kam zu dem Ergebnis, dass die Zuordnung der betroffenen Bauschutte in die als nicht gefährlich eingestuften Abfallschlüssel 17 01 XX betreffend "Beton", "Ziegel", "Fliesen und Keramik" gemäß Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung einschlägig ist. Dieser Bericht diente gleichzeitig als Grundlage für die Überarbeitung des Merkblattes M 23 des damit

befassten Ad-hoc Ausschusses.

Die Länder waren sich einig, dass diese anfallenden Abbruch- und Bauabfälle mit geringen Asbestgehalten trotz allem einen besonderen Überwachungsbedarf erfordern, da bei einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung eine deutliche Gefahr von erheblichen Umweltgefahren gesehen wird. Als Idee wurde die Einführung von entsprechenden bundesweiten Nachweispflichten diskutiert, z.B. in Anlehnung an die POP-Abfall-Überwachungsverordnung. Der LAGA-Vorsitzende wurde gebeten, einen entsprechenden Beschluss der UMK herbeizuführen. Eine Beschlussfassung in der 67. ACK-Sitzung/96. UMK-Sitzung war jedoch mangels Einstimmigkeit nicht möglich.

Über das UMK-Umlaufverfahren 2021/55 konnte letzten Endes eine Einigung erzielt werden, weswegen von einer geplanten Sondersitzung abgesehen wurde. Danach soll zum Zwecke des Fortbestands des Bauschuttrecyclings und gleichzeitiger Ausschleusung von Asbest aus dem Stoffkreislauf im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Überarbeitung der Vollzugshilfe LAGA M 23 ein geeigneter Beurteilungswert für den Nachweis der Asbestfreiheit festgelegt werden. Die Identifizierung des Asbestgehalts bzw. der Asbestfreiheit soll vor Entstehung der Abfälle erfolgen, damit ein selektiver Rückbau durchgeführt und ein asbestfreier Input für die Recyclinganlagen gewährleistet werden kann. Um entsprechende Dokumentationspflichten für die Asbestfreiheit der Eingangsmaterialien der Recyclinganlagen zu schaffen, wird eine Anpassung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen als geeignete Option gesehen. Dabei soll die Umsetzung anhand von einheitlichen Entsorgungskonzepten mittels eines elektronischen Datenverarbeitungssystems erfolgen.

Die LAGA M 23 soll 2022 nach einer Verbändeanhörung fertiggestellt werden.

5.5. Ad-hoc Ausschuss "Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe"

Die 90. UMK hatte die LAGA beauftragt in Abstimmung mit der länderoffenen Arbeitsgruppe Ressourceneffizienz (LAGRE) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) einen Bericht zur verstärkten Berücksichtigung des Kriteriums Ressourceneffizienz bei der Bewertung der Nachhaltigkeit im Bauwesen zu erarbeiten. Zur 97. ATA-Sitzung (TOP 3.11) hat der dafür eingerichtete ATA-Ad-hoc-Ausschuss "Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe" einen entsprechenden Bericht – untergliedert in einen Kurz- und einen Langbericht – vorgelegt. Sowohl der ATA als auch die LAGA haben den Bericht zur Kenntnis genommen und sich für dessen Veröffentlichung auf der LAGA-Homepage ausgesprochen.

Zudem wurde der Ad-hoc-Ausschuss anlässlich des UMK-Umlaufverfahren 2020/04 und nach Beratung in der 95. ATA-Sitzung (TOP 3.6) mit der Erstellung eines Berichtes zu den Möglichkeiten der Einsparungen, der Substitution und des Recyclings von Gips gebeten. Daraufhin hat der Ad-hoc-Ausschuss auf der Grundlage des Kapitels "Gips" aus dem von der UMK verabschiedeten Bericht

"Verstärkte Berücksichtigung des Kriteriums Ressourceneffizienz bei der Bewertung der Nachhaltigkeit im Bauwesen" einen Bericht zum Thema "Status quo, Hemmnisse und Handlungsempfehlungen zur Steigerung der Recyclingquote von Gips" verfasst. Da sich die Fertigstellung des Berichts, bei dem die LAGRE zur Einsparung und Substitutionsmöglichkeiten von Gips zuarbeitet, verzögert hat, wurde der Ad-hoc Ausschuss mittels des LAGA-Umlaufverfahren 2021/06 und des UMK-Umlaufverfahrens 2021/40 um weitere sechs Monate verlängert.

5.6. Anwendungen der §§ 53, 54 KrWG auf die Betreiber immissionsschutzrechtlich und baurechtlich genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen

Entsprechend der Anzeige- und Erlaubnispflichten nach §§ 53, 54 KrWG i.V.m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) unterliegen Händler, Makler, Beförderer und Sammler von Abfällen besonderen Anforderungen an ihre Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde. Vor dem Hintergrund vorhandener Vollzugserfahrungen hat der ARA in seiner 119. Sitzung (TOP 5.1) mit anschließender Zustimmung des ATA den Bedarf für eine Anwendung dieser Vorgaben auf Betreiber von immissionsschutz- und bauaufsichtsrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen identifiziert, da festgestellt wurde, dass das Immissionsschutzrecht dem nicht entgegensteht – wenn auch in eingeschränktem Maße.

Insofern wurde festgelegt, dass eine Überprüfung und Aktualisierung der "Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach § 53 und § 54 KrWG und AbfAEV" (Stand 2014) zu erfolgen hat, wobei zusätzlich weitere Aspekte zur Optimierung einer wirksamen Anwendung dieser Vorschriften (z.B. zur Bekämpfung illegaler Abfallentsorgung) einbezogen werden soll.

In einer Besprechung mit Vertretern des RUV wurde zudem das Auseinanderfallen von Zuständigkeiten für die unternehmensbezogene Anzeige- und Erlaubnisprüfung (nach §§ 53,54 KrWG), die sich nach dem Sitz des Unternehmens richtet (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und § 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG) bzw. bei Entsorgungsfachbetrieben nach dem Sitz der Technischen Überwachungsorganisation richtet (§§ 12 Abs. 1 Satz 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfBV) sowie der anlagenbezogenen Überwachung für Abfallentsorgungsanlagen, die sich nach dem Standort der Anlage richtet, deutlich. Eine Verknüpfung der Zuständigkeiten miteinander erscheint hier sinnvoll. Ferner wurde angeregt neben den Inhabern der Betriebe auch die Unternehmensleitung als Verantwortliche zu benennen.

5.7. Überarbeitung der Vollzugshilfe "Anerkennung von Lehrgängen für das leitende Deponiepersonal nach § 4 DepV" zur Veröffentlichung auf der LAGA-Homepage

Im Zuge einer Anfrage aus BW an die LAGA-Geschäftsstelle mit der Bitte um eine Einstellung der Vollzugshilfe "Anerkennung von Lehrgängen für das leitende Deponiepersonal nach § 4 DepV" im öffentlichen Bereich der LAGA-Homepage

hat die 115. LAGA-Vollversammlung es als erforderlich angesehen, eine Überprüfung der Vollzugshilfe auf ihre Aktualität und ggf. Aspekte der On-line-Schulung vorzunehmen.

Eine länderoffene Arbeitsgruppe unter der Obmannschaft von Berlin unter Beteiligung der Länder BW, BB und NI hat die Überarbeitung vorgenommen und der 116. LAGA-Vollversammlung (TOP 4.4) die aktualisierte Vollzugshilfe vorgelegt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit Ausnahme der Online-Lehrgängen nur geringer Anpassungsbedarf bestand. Demnach sollen Lehrgänge vorzugsweise weiterhin als Präsenzveranstaltung stattfinden, können aber im begründeten Einzelfall unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und Anforderungen auch als Online-Seminar (Videokonferenz) mit einem Präsenzteil durchgeführt werden. Lediglich bei einer Ausnahmesituation, wie z.B. einer Epidemie, ist eine Durchführung als vollständige Online-Veranstaltung zulässig.

Per UMK-Umlaufbeschluss 2021/15 wurde die Vollzugshilfe "Anerkennung von Lehrgängen für Leitungspersonal von Deponien zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht gem. § 4 Nr. 2 Deponieverordnung – DepV (LPW-Lehrgänge)" zur Kenntnis genommen und ihrer Veröffentlichung auf der LAGA-Homepage zugestimmt.

5.8. Vollzug der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung

Nachdem die Kennzeichnungspflicht nach § 4 EWKKennzV für das Inverkehrbringen von Einwegkunststoffprodukten am 03. Juli 2021 in Kraft getreten ist, hat das BMU im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/904 Hinweise zum Begriff des Inverkehrbringens und zur Möglichkeit der nachträglichen Kennzeichnung von Waren innerhalb und außerhalb von EU-Staaten zur Verfügung gestellt. Damit soll ein praxisgerechter und rechtssicherer Vollzug durch die zuständigen Länder ermöglicht werden.

Auf der 46. APV-Sitzung wurden unter TOP 6.3 die Ahndungsmöglichkeiten im Falle von Fehlverhalten im Vollzug diskutiert. Dabei wurde – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – eine Verschiebung der Einführung des Bußgeldtatbestands um 6 Monate vorgebracht. Da aber die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/904 in nationales Recht (EWKKennzV) am 03. Juli 2021 abgelaufen ist, wäre ab diesem Zeitpunkt bei Nichtanwendung der Vorschriften ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland möglich, weswegen diese Option abgelehnt wurde und das Opportunitätsprinzip innerhalb der Länder als vorrangig angesehen wurde.

Gleichzeitig stellte der APV fest, dass noch wenige Unklarheiten bei der Anwendung der EWKKennzV bestehen blieben, wie im Fall von Eigenmarken, bei denen Hersteller und Vertreiber identisch sind.

5.9. Hinweise zur Vorgehensweise bei der Einstufung von titandioxidhaltigen Abfällen

Anlässlich der ab Oktober 2021 geltenden veränderten Einstufung von Titan-dioxid in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat sich der ATA in seiner 97. Sitzung unter TOP 3.9 mit titandioxidhaltigen Abfällen befasst. So wurde festgestellt, dass pulverförmige Gemische, die einen Gehalt an Titandioxid-Partikeln (bzw. titandioxidhaltigen Partikeln) mit einem aerodynamischen Durchmesser kleiner oder gleich 10 µm von mindestens 1 MA-% aufweisen, im Chemikalienrecht durch eine Legaleinstufung nach CLP-VO als Carc.2 mit H351 ("Kann vermutlich Krebs erzeugen (Einatmen)") eingestuft werden.

Durch die Verknüpfung von Abfall- und Chemikalienrecht ist zu bewerten und festzulegen, ab wann titandioxidhaltige Abfalle die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 7 nach Anhang III der Abfall-Rahmenrichtlinie (= karzinogen) erfüllen und damit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Im Rahmen des Erfahrungsaustausches zur Harmonisierung von Länderregelungen für den Vollzug der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wurden deshalb Hinweise für Abfallerzeuger zur Vorgehensweise bei der Einstufung von titandioxidhaltigen Abfällen mit zugehörigem Vorgehensschema erarbeitet.

Der ATA hat in seiner 97. Sitzung (ZOP 3.9) einstimmig beschlossen, dass er den vorgelegten Entwurf "Hinweise zur Vorgehensweise bei der Einstufung von titandioxidhaltigen Abfällen" als für den Vollzug geeignet ansieht. Spätestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Hinweise soll eine Evaluation zur Überprüfung der Vollzugstauglichkeit durchgeführt werden.

Mit dem LAGA-Umlaufverfahren 2021/08 und UMK-Umlaufverfahren 2021/44 wurden dem Entwurf einschließlich seiner Veröffentlichung als Information auf der LAGA-Homepage zugestimmt.

5.10. Bestimmung des Entsorgungsregimes für Tierkörper nach Brandereignissen in Stallanlagen – Auslegung und Anwendung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG

Die 120. ARA-Sitzung hat sich im TOP 3.2 mit den Folgen von verendeten Tierkörpern nach Großbränden in Tierhaltungsanlagen beschäftigt, wobei sich die Frage stellte, nach welchem Entsorgungsregime die einzelnen Tierkörper, die aufgrund des Brandereignisses zum Teil auch untrennbare Kontaminationen mit Fremd- oder Störstoffen (etwa mit Asbest oder Kunststoffen) aufweisen, entsorgt werden müssen. Diese Fragestellung wurde im Vorfeld am 01./02.12.2020 durch die Projektgruppe "Vollzug des Tierischen Nebenprodukt-rechts" der Arbeitsgruppe Tiergesundheit Tierimpfstoffe (AG TT) der Länderarbeitsgemeinschaft "Verbraucherschutz" (LAV) diskutiert.

Die AG TT hatte dazu einen Beschluss gefasst, der die Zusammensetzung des

anfallenden Materials in einem solchen Havariefall als ausschlaggebend ansieht, woraus sich die entsprechenden behördlichen Überwachungs- und Vollzugszuständigkeiten ergeben. Materialmischungen mit nicht trennbaren gefährlichen Abfallbestandteilen verlieren demnach den Status eines tierischen Nebenprodukts. Begründet wird dies damit, dass sich das Entsorgungsregime nach dem risikoreichsten Bestandteil der Materialmischung richten müsse, was der gefährliche Abfall sei.

Anders wurde es durch den Berichterstatter Mecklenburg-Vorpommern bewertet. Danach sei § 2 Abs. 4 KrWG einschlägig und Tiere, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, vom Anwendungsbereich des KrWG ausgenommen, sofern diese Tierkörper nach den Rechtsvorschriften der Verordnung (EG) 1069/2009, des TierNebG oder der auf Grundlage des TierNebG erlassenen Verordnungen zu beseitigen oder zu verarbeiten sind. Mit der Unionsverordnung (EG) 1069/2009 werde zudem gezielt ein Verweis auf ein Sonderentsorgungsrecht außerhalb des Abfallrechts gesehen, da die Verordnung einen kohärenten und umfassenden Rahmen mit Hygienevorschriften festlegen soll, die den potentiellen Gesundheitsrisiken der tierischen Nebenprodukte während ihres gesamten Lebenszyklus von der Sammlung bis zur Beseitigung angemessen Rechnung tragen. Nach diesseitiger Einschätzung finde die Verordnung (EG) 1069/2009 auch Anwendung für Tierkörper und Tierkörperteile von Nutztieren aus Havariefällen, die mit gefährlichen Abfällen oder sonstigen Fremd- oder Schadstoffen kontaminiert sind. Es greife daher das Entsorgungsregime der Unionsverordnung (EG) 1069/2009 und insoweit sei die Anwendbarkeit des KrWG grundsätzlich erst einmal ausgeschlossen.

Der 120. ARA beschloss einstimmig, dass die Schnittstellen zwischen dem Abfall- und dem Tierkörperbeseitigungsrecht mit den entsprechenden Fachkollegen gemeinsam in einem länderoffenen Gespräch diskutiert werden sollten. Gleichzeitig ist der ARA der Meinung, dass das Abfallrecht ausweislich des Anwendungsausschlusses der einschlägigen Regelungen des KrWG (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) und der AbfRRL (Art. 2 Abs. 2c) für die Beseitigung von nicht durch Schlachtung zu Tode gekommenen Tierkörpern – auch wenn diese mit Fremd- oder Schadstoffen kontaminiert sind - keine Regelungen vorhält, die das seuchenhygienischen Risikopotential dieses tierischen Materials hinreichend bewältigen, weswegen ein rechtliches Bedürfnis besteht, dass das risikoadäquate Tierkörperbeseitigungsrecht - insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 - auch für die Beseitigung von mit Fremd- oder Schadstoffen kontaminierten Nutztierkörpern und Nutztierkörperteilen aus Havariefällen Anwendung findet. Die Anwendung des Abfallrechts ist damit grundsätzlich ausgeschlossen, greift jedoch gleichzeitig nur insoweit, wie das an Stelle des Abfallrechts tretende Tierkörperbeseitigungsrecht abfallspezifische Umweltgefährdungspotentiale mit einem gleichwertigen Schutzniveau bewältigen kann und fungiert somit bei Aufweisen von Schutzlücken des Tierbeseitigungsrecht in ergänzender Weise.

5.11. Leitfaden zur PFAS-Bewertung – Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials

Angesichts zunehmender Umwelteinträge fluororganischer Verbindungen hatte die 87. UMK in ihrem TOP 25/40 um die Erarbeitung einheitlicher Vorgaben für die Bewertung und Sanierung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung von PFC-haltigen Materialien gebeten. Zur Umsetzung und Erstellung eines Papiers wurde eine Ad-hoc Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundes und unter Mitarbeit der LABO, LAWA und LAGA sowie des Arbeitskreises Abwasser und der Leitstelle des Bundes für Boden- und Grundwasserschutz eingerichtet.

Nach intensivem Austausch und fachlicher Abstimmung aller beteiligten Parteien wurde der Leitfaden im September 2020 auf der Vollversammlung der LABO und LAWA einstimmig beschlossen. Die LAGA hatte daraufhin dem Entwurf mit einigen Änderungen mit dem LAGA-Umlaufverfahren 2021/01 zugestimmt. Im Anschluss daran wurde der Leitfaden erneut überarbeitet und von dem Leitungsgremium der LABO und der LAWA erneut beschlossen. Da jedoch wesentliche Änderungen vorgenommen worden waren und die LAGA in die erneute Beschlussfassung nicht einbezogen worden war, wurde das anschließende UMK-Umlaufverfahren 2021/25 auf Bitten des LAGA-Vorsitzenden abgebrochen.

Nach einem finalen Austausch zu redaktionellen und inhaltlichen Änderungen zwischen LABO, LAGA und LAWA hat die UMK dem Leitfaden über das Umlaufverfahren 2021/64 zugestimmt. Er soll als lebendes Dokument künftig an den aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft angepasst werden.

5.12. Umsetzung der Single Digital Gateway-VO und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Bereich Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Verordnung (EU) 2018/1724 verpflichtet die Mitgliedstaaten, für bestimmte Verwaltungsleistungen die Möglichkeit anzubieten, diese barrierefrei online abzuwickeln. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung verpflichtet, für bestimmte Themenbereiche Informationen zu den relevanten Verwaltungsleistungen in einem einheitlichen digitalen Zugangstor (Single Digital Gateway – kurz: SDG) bereitzustellen. Auf der 117. LAGA Vollversammlung wurde unter TOP 3.5 die Thematik in Verbindung mit dem Onlinezugangsgesetz diskutiert, mit dessen Hilfe die Verordnung auf nationaler Ebene bis Ende 2022 umgesetzt werden soll. Die Länder können dabei nach dem "EfA"-Prinzip ("Einer für Alle") vorgehen oder eigenständige Lösungen verfolgen. Bundesmittel stehen allerdings nur bei einer Umsetzung über EfA zur Verfügung.

Aus Zeitgründen hatten sich die LAGA-Referenten in einer Besprechung im Anschluss an die 117. LAGA-VV auf drei unterschiedliche Umlaufverfahren verständigt. Mit dem LAGA-Umlaufverfahren 2021/10, das die Bereiche Befreiung von

der Nachweis- oder Registerpflicht sowie Abfallverbringung innerhalb Deutschlands bzw. der EU betraf, wurde die LAG GADSYS beauftragt, das federführende Land SH bei der Umsetzung entsprechender EfA-Projekte zu unterstützen, d.h. als angestrebtes Ziel, dafür ein zusätzliches Modul in GADSYS zu implementieren. Diesem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Das zweite der drei LAGA-Umlaufverfahren (2021/11) zur Umsetzung der Leistung "Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Abfallsammlungen" scheiterte bereits an der erforderlichen Einstimmigkeit für ein Umlaufverfahren. Teilweise wurde stattdessen eine Umsetzung außerhalb von GADSYS vorgeschlagen, da GADSYS vor allem für die Überwachung gefährlicher Abfälle ausgelegt sei, was allerdings mittlerweile so nicht mehr zutreffend ist und auch für das beschlossene Abfallverbringungsrecht (Notifizierung) so nicht zutrifft.

Auch beim dritten LAGA-Umlaufverfahren 2021/12, das die Leistung "Fremdkontrolleure für Gewerbeabfall Bekanntgabe" betraf, konnte kein Beschluss gefasst werden, da die überwiegende Mehrheit der Länder hier wegen niedriger Fallzahlen und kaum mehr vorhandener praktischer Relevanz gegen eine Umsetzung votierten.

Damit blieb die Frage nach der Umsetzung des OZG offen und wurde auf die 118. LAGA verschoben, wo sie erneut diskutiert werden soll.

6. Laufende Arbeitsaufträge der ACK/UMK unter Federführung bzw. Beteiligung der LAGA

Nummer	Arbeitsauftrag	Bearbeitungsstand
1	90. UMK TOP 44 Bericht zur verstärkten Berücksichtigung des Kriteriums Ressourceneffizienz bei der Bewertung der Nachhaltigkeit im Bauwesen (auch Carbon-Beton)	 Gemeinsame Erstellung des Berichts mit LAGRE und LAI. Fristverlängerung für Berichterstellung bis Anfang 2022
2	95. UMK TOP 29 Binnen 12 Monaten Analyse und Erarbeitung der Fragen zur "Förderung des Rezyklatmarktes"	 Einrichtung der UMK-Sonderarbeitsgruppe "Rezyklateinsatz" (RESAG) Unter Einbindung LAGA auf Leitungsebene und unter Beteiligung einer ausgewählten Vertretung aus Wirtschaft, der Wirtschaftsministerien, aus der privaten und kommunalen Entsorgungswirtschaft, des Handels und der Wissenschaft sowie der Stiftung ZSVR und unter Hinzuziehung der entspre-
		chenden Studie des UBA sollen Lösungen erarbeitet werden und der UMK vorgelegt werden.
3	96. UMK TOP 24 Datenerfassung zur Verifizierung der Umsetzung der Vorgaben des ElektroG und der TA Luft für die Behandlung FCKW, HFCKW-, HFKW- und KW-haltiger Kühlgeräte und anderer Wärmeüberträger	 Ein Sachstandsbericht des APV zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Abfrage von Daten über die Behandlung von FCKW-/HFCKW, HFKW und KWhaltigen Kühlgeräten wird im Frühjahr 2022 fertiggestellt und per Umlaufverfahren abgestimmt.

7. Berichte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Im Jahr 2021 wurden folgende Arbeitsergebnisse/Berichte der ACK/UMK vorgelegt (gem. Nr. 11.5 der Geschäftsordnung der UMK):

- UMK-Umlaufverfahren 2021/15: Vollzugshilfe "Anerkennung von Lehrgängen für Leitungspersonal von Deponien zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht gem. § 4 Nr. 2 Deponieverordnung DepV (LPW-Lehrgänge)"
- UMK-Umlaufverfahren 2021/40: Bericht zur verstärkten Berücksichtigung des Kriteriums Ressourceneffizienz bei der Bewertung der Nachhaltigkeit im Bauwesen ("Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe") (Vollzug 90. UMK, TOP 44; UMK-Umlaufverfahren 2020/04)
- UMK-Umlaufverfahren 2021/44: Hinweise zur Vorgehensweise bei der Einstufung von titandioxidhaltigen Abfällen"
- UMK-Umlaufverfahren 2021/48. Evaluation der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung für die Jahre 2018 bis 2020 (Vollzug 85. UMK, TOP 47, Nr. 2.4 / 86. UMK, TOP 32/33)